

Pressemitteilung

Monopolkommission stellt Sondergutachten zur Wettbewerbssituation auf den Energiemärkten vor

- Monopolkommission sieht in dem Konzept Strommarkt 2.0 erhebliche Risiken, die sich auf die Marktpreise und das Kapazitätsniveau auswirken können.
- Monopolkommission empfiehlt mehrere Maßnahmen zur Reduzierung des Netzausbaubedarfs.

Die Monopolkommission hat heute ihr Sondergutachten nach § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem Titel „**Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende**“ vorgelegt. Es beleuchtet die Wettbewerbssituation auf den Strom- und Gasmärkten und analysiert die anstehenden Probleme im Energiesektor. In einem Schwerpunkt befasst sich die Monopolkommission mit Themen, die die Ausgestaltung der Energiewende betreffen.

Die Monopolkommission sieht in der geplanten Weiterentwicklung des vorliegenden Designs der Energiemärkte zu einem **Strommarkt 2.0** einen möglichen, aber mit erheblichen Risiken einhergehenden Weg. „Nur wenn bei der Ausgestaltung der Energiewende konsequent auf wettbewerbliche Instrumente gesetzt wird, werden die Kosten der Energiewende wirksam begrenzt“, sagte der Vorsitzende der Monopolkommission, Professor Daniel Zimmer.

Den Plan des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, die **Versorgungssicherheit** durch den Aufbau einer Kapazitätsreserve zu sichern, sieht die Monopolkommission kritisch. Da eine Reserve mit erheblichen Effizienzrisiken verbunden ist, sollte sie **an enge Bedingungen geknüpft** sein, in der Größe beschränkt sein und nur temporär als Instrument genutzt werden. Der Plan, aus umweltpolitischen Gründen **Braunkohlekraftwerke in eine Kapazitätsreserve zu überführen**, wird von der Monopolkommission **kritisch** beurteilt. Dieser technologiespezifische Eingriff hat hohe Kosten zur Folge; er hat aber keine Auswirkungen auf den Gesamtumfang des CO₂-Ausstoßes, da dieser durch das EU-Emissionshandelssystem vorgegeben ist.

Im Konzept des Bundesministers für Wirtschaft und Energie nehmen potenzielle Probleme einer Marktmacht von Energieversorgern gegenüber einer Gefährdung der Versorgungssicherheit nur eine untergeordnete Rolle ein. Zwar deuten die **von der Monopolkommission berechneten Marktmachtindizes**, z. B. der Residual Supply Index (RSI), darauf hin, dass im Stromgroßhandel gegenwärtig kein Marktmachtproblem besteht und Überkapazitäten die Preise und Investitionsbereitschaft reduzieren. Allerdings kann der anstehende Abbau von Überkapazitäten im Strommarkt 2.0 dazu führen, dass sich **in Zukunft wieder deutlich höhere Preise am Markt** einstellen werden. Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur stehen deshalb vor der schwierigen Aufgabe, rein marktmachtbedingte Preisüberhöhungen, die rechtlich verfolgt werden könnten, von anderen Fällen zu unterscheiden. **Kontraproduktiv** ist in diesem Zusammenhang insbesondere der im Referentenentwurf eines Strommarktgesetzes vorgesehene und vom Bundeskartellamt zu erstellende **Marktmachtbericht**. Dieser zielt darauf ab, einen Teil der Unternehmen von der

Monopolkommission

Missbrauchskontrolle auszunehmen. Dies könnte zu überhöhten Preisen und langfristig zu neuen Überkapazitäten führen.

Bei den **erneuerbaren Energien** soll nach den Plänen der Bundesregierung die Höhe der Förderung künftig nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern generell über Ausschreibungen in Form von Auktionen ermittelt werden. Mit der Abkehr von der bisherigen Fördersystematik ist die Hoffnung auf eine stärkere Wettbewerbsorientierung und eine damit einhergehende Kostensenkung verbunden. Die Monopolkommission begrüßt die Bemühungen, durch die Umstellung auf ein Ausschreibungsmodell ein wettbewerblicheres Fördersystem zu schaffen. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass der Systemwechsel ohne geeignete Rahmenbedingungen keine nennenswerten Verbesserungen mit sich bringen wird. Besonders kritisch sieht die Monopolkommission, dass das neue Ausschreibungssystem nach wie vor nach Technologien differenzierte Auktionen vorsieht. Durch **technologieneutrale Ausschreibungen** würde hingegen Wettbewerb zwischen Erzeugungstechnologien entstehen, der eine effizientere Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen und einem weiteren Kostenanstieg für die Verbraucher entgegenwirken würde.

Wegen des Zubaus erneuerbarer Energien ist entsprechend der bisherigen Planung ein erheblicher Ausbau der Versorgungsnetze erforderlich. Der Netzausbau hat in Deutschland in der Vergangenheit vielfach zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung geführt. Die Monopolkommission spricht sich dafür aus, **Alternativen zum Netzausbau** intensiver zu prüfen als dies bisher der Fall ist. So könnte der Zubau Erneuerbarer-Energien-Anlagen regional, **z. B. durch eine EE-Regionalkomponente**, die unter Berücksichtigung der durch den Zubau ausgelösten Netzkosten Einfluss auf die Förderung nimmt, gesteuert werden. Zudem sollte der Netzausbau nicht darauf ausgelegt werden, dass auch die selten auftretende theoretische Maximaleinspeisung erneuerbarer Energien übertragen werden kann. Die Analyse der Monopolkommission zeigt, dass die Abschaltung eines Teils der Erneuerbare-Energien-Anlagen bei einem Großhandelspreis unter null sowie die Berücksichtigung von Redispatchingmaßnahmen bei der Netzplanung den **notwendigen Ausbau signifikant reduzieren** könnten.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung eines Sondergutachtens, das die Wettbewerbsentwicklung auf den Strom- und Gasmärkten untersucht. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Dr. Daniel Zimmer von der Universität Bonn.

Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten

Die Monopolkommission schlägt vor, folgende energiepolitische Maßnahmen umzusetzen:

Großhandel

Um den Wettbewerb im Stromgroßhandel zu stärken, sollte(n)

- der Strommarkt mit dem Ziel einer größeren Flexibilität der Nachfrager und der eingesetzten Anlagen weiterentwickelt werden. Die in diesem Zusammenhang stehenden Vorschläge des Maßnahmenpaketes „Strommarkt 2.0“ sollten kurzfristig verwirklicht werden.
- das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur die Missbrauchsaufsicht bzw. das Marktmanipulationsverbot geeignet umsetzen, indem
 - sie Maßstäbe und Kriterien für ihr Vorgehen regelmäßig darauf prüfen, ob den Kraftwerksbetreibern Preissetzungsspielräume bleiben und ob es gleichzeitig nicht zu einem überhöhten Kapazitätsaufbau oder zu erheblichen Überrenditen kommt;
 - auf die im Weißbuch des Bundeswirtschaftsministeriums angekündigte regelmäßige Überprüfung der Marktbeherrschung durch das Bundeskartellamt verzichtet wird, da sich die Marktbeherrschung im Energiegroßhandel derzeit nicht beständig feststellen lässt;
- Datensätze der Markttransparenzstelle und der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ACER wettbewerbsneutral und mit Zeitverzögerung der Wissenschaft zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden;
- die Engpassmanagementsysteme im Strom- und Gassektor weiter ausgebaut und ein europäischer Energiebinnenmarkt geschaffen werden.

Um den Wettbewerb im Gasgroßhandel zu stärken, sollte

- die europäische Integration durch Marktgebietserweiterungen und eine Harmonisierung des Handels vorangetrieben werden;
- eine geographische und technologische Diversifizierung der Bezugsquellen angestrebt werden.

Umweltziele der Energiewende

Um die Ziele der Energiewende auf ökonomisch effiziente Weise zu erreichen, sollte

- das Emissionshandelssystem (EU-ETS) als europäisches Instrument zur Treibhausgasreduktion gestärkt werden. Eine Erweiterung der Unionsziele durch regionale Ausbauquoten für erneuerbare Energien ist abzulehnen.
- das Fördersystem für erneuerbare Energien im Zuge der laufenden Anpassungsarbeiten zunächst so ausgestaltet werden, dass
 - bei der Umstellung der Förderung auf ein Ausschreibungsmodell Technologieneutralität gewahrt und durch das Auktionsdesign echter Wettbewerb ermöglicht wird;
 - EE-Strom stärker in den Markt integriert und insbesondere die Förderung für EE-Anlagen eingeschränkt oder ausgesetzt wird, wenn der Börsenpreis negativ ist;
- langfristig ein komplettes Auslaufen des Fördersystems und eine Fokussierung auf das EU ETS angestrebt werden.

Versorgungssicherheit in der Energiewende

Die Versorgungssicherheit kann sichergestellt werden, indem

- Netzungleichgewichte neben dem Netzausbau auch durch mögliche alternative Mechanismen verringert werden. Insbesondere kann der Netzausbaubedarf reduziert werden, indem
 - die Einführung einer kostenneutralen, von den Erzeugern zu tragenden Regionalkomponente als Teil der Netzentgelte weitergehend geprüft und vorbereitet wird, durch die Anreize für die Annäherung von Erzeugungs- und Verbrauchsstandorten gesetzt werden;
 - ein Teil der EE-Anlagen bei negativen Preisen abgeregelt wird;
 - die Möglichkeit eines Redispatch bei der Netzausbauplanung berücksichtigt wird.
- eine Absicherung des Strommarktes gegenüber Funktionsproblemen durch eine kleine strategische Kapazitätsreserve erfolgt, die auf 10 Jahre befristet angelegt ist;
- bei einer tatsächlich zu beobachtenden Fehlfunktion des Strommarktes, die sich in einer Inanspruchnahme der Reserve zeigen würde, ein umfassender Kapazitätsmarkt geschaffen wird.

Netzkonzessionen und Anreizregulierung

Die Regulierung von Strom- und Gasnetzen ist zu verbessern durch

- die Aufnahme von Konzessionen zum Betrieb von Energieversorgungsnetzen in den Anwendungsbereich des förmlichen Vergabeverfahrens gemäß §§ 97 ff. GWB. Bei der Entscheidung über die Konzessionsvergabe sollte der angebotene Abschlag vom Netznutzungsentgelt ausschlaggebend sein. Eine entsprechende Bestimmung ist in § 46 EnWG aufzunehmen.
- eine Weiterentwicklung der Anreizregulierung in Form des von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Modells der ARegV 2.0 in Kombination mit einer differenzierten Regulierung, um die Investitionsfähigkeit auch von der Energiewende besonders betroffener Verteilnetzbetreiber unter Beibehaltung bestehender Anreize für Kosteneffizienz sowie des Primats der Technologieneutralität zu gewährleisten;
- eine Prüfung der Möglichkeit, zu Beginn der vierten Regulierungsperiode auf ein wettbewerbsorientierteres Regulierungssystem umzusteigen;
- die Steigerung der Transparenz des Regulierungsprozesses durch die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Informationen sowie die Ausweitung von Veröffentlichungspflichten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.